

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV
<i>Vorbemerkung</i>	XIX

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Pflegeberufe	1
------------------------------------	---

B.

Kommentar

Gesetz über die Pflegeberufe	57
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	57
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	69
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis	75
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten	82
§ 5 Ausbildungsziel	99
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	116
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung	124
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung	129
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen	133
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule	139
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	143
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	150
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten	152
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	158
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs	169
§ 16 Ausbildungsvertrag	172
§ 17 Pflichten der Auszubildenden	179
§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	183
§ 19 Ausbildungsvergütung	185
§ 20 Probezeit	188
§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses	190
§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	192
§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	196

§ 24	Nichtigkeit von Vereinbarungen	198
§ 25	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	202
§ 26	Grundsätze der Finanzierung	203
§ 27	Ausbildungskosten	215
§ 28	Umlageverfahren	219
§ 29	Ausbildungsbudget, Grundsätze	221
§ 30	Pauschalbudgets	226
§ 31	Individualbudgets	230
§ 32	Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten	233
§ 33	Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung	236
§ 34	Ausgleichszuweisungen	243
§ 35	Rechnungslegung der zuständigen Stelle	248
§ 36	Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung	249
§ 37	Ausbildungsziele	252
§ 38	Durchführung des Studiums	260
§ 38a	Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ..	269
§ 38b	Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung	272
§ 39	Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	275
§ 39a	Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung	282
§ 40	Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen	285
§ 41	Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen	292
§ 42	Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten	298
§ 43	Feststellungsbescheid	301
§ 44	Dienstleistungserbringende Personen	302
§ 45	Rechte und Pflichten	305
§ 46	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	306
§ 47	Bescheinigungen der zuständigen Behörde	309
§ 48	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	310
§ 48a	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	311
§ 48b	Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	316
§ 49	Zuständige Behörden	319
§ 50	Unterrichtungspflichten	324
§ 51	Vorwarnmechanismus	326
§ 52	Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden	328

§ 53	Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen	329
§ 54	Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung.	333
§ 55	Statistik; Verordnungsermächtigung.	335
§ 56	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen.	338
§ 57	Bußgeldvorschriften	345
§ 58	Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege.	349
§ 59	Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der Auszubildenden.	352
§ 60	Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung.	358
§ 61	Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Ausbildungs- ziel und Durchführung der Ausbildung	360
§ 62	Überprüfung der Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege . . .	362
§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes.	365
§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung.	366
§ 64a	Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung.	368
§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz.	370
§ 66	Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz	373
§ 66a	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	376
§ 66b	Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.	378
§ 66c	Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	381
§ 66d	Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.	383
§ 66e	Übergangsvorschrift für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen	384
§ 67	Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen	385
§ 68	Evaluierung	387

C.

Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe	389
--	-----

D. Kommentar

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.....	491
§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung.....	491
§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht	498
§ 3 Praktische Ausbildung	502
§ 4 Praxisanleitung	509
§ 5 Praxisbegleitung.....	513
§ 6 Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen.....	514
§ 7 Zwischenprüfung.....	516
§ 8 Kooperationsverträge	518
§ 9 Staatliche Prüfung	525
§ 10 Prüfungsausschuss.....	528
§ 11 Zulassung zur Prüfung	534
§ 12 Nachteilsausgleich	537
§ 13 Vornoten	541
§ 14 Schriftlicher Teil der Prüfung.....	543
§ 15 Mündlicher Teil der Prüfung	549
§ 16 Praktischer Teil der Prüfung	555
§ 17 Benotung	562
§ 18 Niederschrift	564
§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis	565
§ 20 Rücktritt von der Prüfung.....	568
§ 21 Versäumnisfolgen	569
§ 22 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche.....	570
§ 23 Prüfungsunterlagen.....	571
§ 24 Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes ...	572
§ 25 Anwendbarkeit der Vorschriften nach Teil 1	575
§ 26 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung.....	576
§ 27 Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	578
§ 28 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung.....	580
§ 29 Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung	584
§ 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung.....	586
§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung	591
§ 32 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	594

§ 33	Prüfungsausschuss	596
§ 34	Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich.	601
§ 35	Schriftlicher Teil der Prüfung.	602
§ 36	Mündlicher Teil der Prüfung	608
§ 37	Praktischer Teil der Prüfung	613
§ 38	Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen . .	620
§ 39	Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils	621
§ 40	Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis	623
§ 41	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes . .	625
§ 42	Erlaubnisurkunde	626
§ 43	Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen	627
§ 43a	Erforderliche Unterlagen	631
§ 44	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	636
§ 45	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes.	639
§ 45a	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung	644
§ 46	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	649
§ 47	Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	650
§ 48	Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz	653
§ 49	Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mit- gliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertrags- staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.	655
§ 49a	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	657
§ 49b	Erforderliche Unterlagen	658
§ 49c	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	662
§ 49d	Erlaubnisurkunde	663
§ 49e	Erforderliche Unterlagen	664
§ 50	Aufgaben der Fachkommission	667

§ 51	Erarbeitung und Inhalte der Rahmenpläne	669
§ 52	Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne	670
§ 53	Mitgliedschaft in der Fachkommission	672
§ 54	Vorsitz, Vertretung	675
§ 55	Sachverständige, Gutachten	676
§ 56	Geschäftsordnung	679
§ 57	Aufgaben der Geschäftsstelle	680
§ 58	Sitzungen der Fachkommission	681
§ 59	Reisen und Aufwandsentschädigungen	682
§ 60	Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung	683
§ 61	Übergangsvorschriften	687
§ 62	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	699

E.

Verordnungstext

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	701
---	-----

F.

Kommentar

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	721
§ 1 Begriffsbestimmungen	721
§ 2 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen	726
§ 3 Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets	728
§ 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets	731
§ 5 Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets	734
§ 6 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen	738
§ 7 Zurückweisung unplausibler Angaben	740
§ 8 Festsetzung der Ausbildungsbudgets	742
§ 9 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	744
§ 10 Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	748
§ 11 Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	751
§ 12 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen	755
§ 13 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds	759
§ 14 Höhe der Ausgleichszuweisungen	762

§ 15	Zahlung der Ausgleichszuweisungen	764
§ 16	Abrechnung der Ausgleichszuweisungen	766
§ 17	Abrechnung der Umlagebeträge	768
§ 18	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen	771
§ 19	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen	773
§ 20	Rechnungslegung	775
§ 21	Art und Zweck, Umfang	776
§ 22	Erhebungsmerkmale	778
§ 23	Hilfsmerkmale	783
§ 24	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt	784
§ 25	Auskunftspflicht	785
§ 26	Übermittlung	786
§ 27	Verarbeitung personenbezogener Daten	787
§ 27a	Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes	789
§ 28	Inkrafttreten	790

Anhang

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	793
<i>Stichwortverzeichnis</i>	889